

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 63/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Ursula P [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED].
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

2. ...

g e g e n

Michael L [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED] M [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
und Kollegen, [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Kellermann und die Richter
Bundschuh, Dr. Hesselberger, Röhrich und Dr. Henze
am 5. Oktober 1987

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 22. Mai 1987 wird auf Kosten der Beklagten
zu 1 zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 65.000,-- DM

G r ü n d e

I. Die Beklagte zu 1 hat ihre gegen das im Wechselver-
fahren ergangene Urteil des Landgerichts vom 1. Juli 1986
fristgerecht eingelegte Berufung nicht innerhalb der bis zum
8. September 1986 laufenden Frist begründet. Mit Beschluß
vom 7. November 1986 hat das Berufungsgericht ihren Antrag
auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig
(wegen Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist) zurückgewiesen
und die Berufung der Beklagten zu 1 verworfen. Die hiergegen
eingelegte sofortige Beschwerde hat der erkennende Senat
durch Beschluß vom 16. Februar 1987 (II ZB 2/87) zurückge-

- 3 -

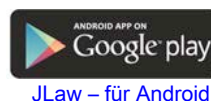
wiesen. Den von der Beklagten zu 1 in ihrer Beschwerdebe-
gründung (Schriftsatz vom 17. November 1986) gestellten An-
trag, ihr hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Versäumung der Frist für den Wiedereinsetzungsan-
trag zu gewähren, hat das Berufungsgericht mit Beschluß vom
22. Mai 1987 zurückgewiesen. Gegen diesen ihr am 11. Juni
1987 zugestellten Beschluß hat die Beklagte zu 1 mit einem
bei dem Berufungsgericht am 23. Juni 1987 eingegangenen
Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt und diese mit
einem am 9. Juli 1987 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Ihr jetziger Prozeßbevollmächtigter trägt nunmehr vor
und macht glaubhaft: Während der laufenden Frist für die
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Berufungsbegründungsfrist habe ihm nicht bekannt werden
können, daß Rechtsanwalt M. am 6. Oktober 1986 einen An-
trag auf Verlängerung der Berufungsbegründung gestellt habe.
Die Beklagte zu 1 habe ihm am 9. Oktober 1986 lediglich eine
Kopie des erstinstanzlichen Urteils vorgelegt; andere Unter-
lagen habe sie nicht übergeben können, weil diese im Rahmen
eines gegen ihren Ehemann laufenden Ermittlungsverfahrens
beschlagnahmt worden seien. Rechtsanwalt M. habe ihm
zwar am 16. Oktober 1986 Kopien seiner Handakte übermittelt,
doch sei das Fristverlängerungsgesuch am 6. Oktober 1986
darin nicht enthalten gewesen.

II. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom
22. Mai 1987, den das Berufungsgericht als das nach
§ 237 ZPO zuständige Gericht erlassen hat (vgl. hierzu BGH,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Urt. v. 4. November 1981 - IVb ZR 625/80, NJW 1982, 1873, 1874), ist statthaft und auch sonst zulässig (§§ 519 b Abs. 2, 567 Abs. 3 Satz 2, 547, 569 Abs. 1, 577 Abs. 2 ZPO).

III. Die sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Wie der erkennende Senat bereits in seinem Beschluß vom 16. Februar 1987 dargelegt hat, begann die zweiwöchige Frist für den Wiedereinsetzungsantrag am 6. Oktober 1986 zu laufen. Innerhalb der laufenden Frist wurde es durch das der Beklagten zu 1 zurechenbare Verschulden von Rechtsanwalt M■■■■■ versäumt, die Berufungsbegründung nachzuholen.

Hiervon zu trennen ist die nunmehr entscheidungserhebliche Frage, ob den jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zu 1, der nach seiner eigenen Darstellung das Mandat am 8. Oktober 1986 übernommen hat, ein Verschulden daran trifft, daß er die laufende Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist untätig verstreichen ließ. Diese Frage ist zu bejahen, so daß das Berufungsgericht zu Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist verweigert hat.

Dabei geht das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler davon aus, daß der neue Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 1 während des Laufes der Wiedereinsetzungsfrist in den Besitz einer Kopie des Fristverlängerungsgesuchs von Rechtsanwalt

M■■■■■ gelangte. Wie Rechtsanwalt Dr. H■■■■■ in seinem Schriftsatz vom 17. November 1986 selbst vorträgt, übergab ihm die Beklagte zu 1 am 9. Oktober 1986 "Aktenstücke", aus denen er entnahm, daß es sich um eine Wechselsache handelte und die Berufungsfrist somit nicht durch die Gerichtsferien gehemmt worden war. Davon, daß diese Aktenstücke lediglich aus einer Kopie des erstinstanzlichen Urteils bestanden hätten und der Rest im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt worden sei, war in diesem Zusammenhang keine Rede. Mangels eines gegenteiligen Sachvortrages hat das Berufungsgericht daher ohne Rechtsverstoß angenommen, daß sich Rechtsanwalt Dr. H■■■■■ anhand der der Beklagten zur Verfügung stehenden Unterlagen über das Fristverlängerungsgesuch von Rechtsanwalt M■■■■■ vom 6. Oktober 1986 hätte unterrichten können. Die Pflicht hierzu bestand, weil dem neuen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zu 1 klar war, daß die Berufungsbegründungsfrist abgelaufen war und er daher angesichts des neu übernommenen Mandats gehalten war, die weitere Frage zu prüfen, ob nicht auch die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO bereits lief. Mit der telefonisch geäußerten Meinung von Rechtsanwalt M■■■■■, diese Frist habe erst am 9. Oktober 1986, also an dem Tag, an dem Rechtsanwalt Dr. H■■■■■ bemerkte, daß eine Wechselsache vorlag, zu laufen begonnen, hätte er sich nicht begnügen dürfen. Bei der Prüfung hätte er auf den Verlängerungsantrag von Rechtsanwalt M■■■■■ stoßen und aufgrund der gefestigten Rechtsprechung zur Vorlage der Akten zum Zwecke der Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist zu dem Schluß kommen müssen, daß die Wiedereinsetzungsfrist bereits früher zu laufen begonnen hatte.

Der jetzige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 1 räumt im vorliegenden Beschwerdeverfahren ausdrücklich ein, daß er Kopien der Handakte von Rechtsanwalt M. am 16. Oktober 1986 erhalten hat. Er trägt aber erstmals vor, unter diesen Kopien habe sich das Verlängerungsgesuch von Rechtsanwalt M. vom 6. Oktober 1986 nicht befunden; auch die Beklagte zu 1 habe ihm eine solche nicht übergeben können.

Mit diesem neuen Sachvortrag kann die Beklagte zu 1 nicht mehr gehört werden, weil er nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO erfolgt ist.

Dabei kann es auf sich beruhen, ob diese Umstände nicht schon von Anfang an hätten vorgetragen werden müssen. Dem neuen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zu 1 war jedenfalls seit dem Beschluß des Berufungsgerichts vom 7. November 1986 bekannt, daß die Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist am 6. Oktober 1986 zu laufen begonnen hatte. Er hätte deshalb den im damaligen Beschwerdeverfahren zusätzlich gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist mit den von ihm nunmehr vorgebrachten neuen Tatsachen begründen müssen. Das hat er jedoch nicht getan. Die bloße, durch keinen Tatsachenvortrag erläuterte Erklärung, erst durch diesen Beschluß sei ihm bekannt geworden, daß eine Aktenvorlage an Rechtsanwalt M. zur Vornahme einer fristwahrenden Prozeßhandlung erfolgt sei, genügt hierzu nicht. Hieraus folgt schon nicht, daß ihm dieser Umstand bei

Durchsicht der ihm überlassenen Unterlagen nicht hätte auffallen müssen. Abgesehen hiervon, fehlt es insoweit an der Glaubhaftmachung.

Es handelt sich bei dem neuen Sachvortrag der Beklagten zu 1 auch nicht um eine bloße Ergänzung unvollständiger Angaben zu fristgerecht geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründen, die auch noch nach Ablauf der Zweiwochenfrist möglich wäre (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 26. November 1984 - II ZB 4, 5/84, VersR 1985, 168; Urt. v. 24. Juni 1985 - II ZR 69/85, VersR 1985, 1140). Es geht vielmehr um die selbständige Frage, welche Umstände den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zu 1 nach Übernahme des Mandats gehindert haben zu erkennen, daß die Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbeurteilung bereits zu laufen begonnen hatte. Solche Umstände

hat dieser erstmals in seinem Schriftsatz vom 24. Juni 1987 dargelegt. Zu diesem Zeitpunkt war die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO längst verstrichen.

Dr. Kellermann

Bundschuh

Dr. Hesselberger

Röhricht

Dr. Henze